

Satzung der **Deutschen Forschungsgesellschaft für Automatisierung und Mikroelektronik e.V. (DFAM)**

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main Nr. VR 9810

Gemäß den Mitgliedsbeschlüssen vom 13. März 2007

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Deutsche Forschungsgesellschaft für Automatisierung und Mikroelektronik e.V. (DFAM)". Er hat seinen Sitz in Frankfurt/Main und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die Forschungsgesellschaft hat den Zweck, Forschung und Entwicklung im Bereich der Anwendung der Mikroelektronik zu pflegen und zu fördern.
2. Der Zweck soll erreicht werden insbesondere durch
 - Durchführung von Studien und Projekten der industriellen Gemeinschaftsforschung und der Verbundforschung
 - Bildung von branchenorientierten Arbeitsgruppen zur Erarbeitung anwendungsgerechter Integrationskonzepte
 - Förderung der Entwicklung, Herstellung und Prüfung von anwenderspezifischen mikroelektronischen Schaltungen und Systemen
 - Beratung von Industriefirmen bei der Einführung und Anwendung von Mikroelektronik

- Ausarbeitung und Organisation von Seminaren und Kolloquien
 - Gewinnung, Sammlung und Verteilung von Sachinformationen zur zielgerechten Anwendung der Mikroelektronik
 - die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Rolle und Bedeutung der Anwendung der Mikroelektronik und die Vertretung der Interessen des Fachgebiets, insbesondere internationalen Gremien
 - Ausarbeitung von Stellungnahmen und Anregungen zur Forschungs- und Bildungspolitik.
3. Die Forschungsgesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977". Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Vereinigung darf sich zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des §57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will.

Satzung

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Forschungsgesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die ihren Zwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Verfügungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Antrag.

2. Mitglieder der Forschungsgesellschaft können natürliche und juristische Personen, Behörden und Vereinigungen, Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform sein, deren Zweck und Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit der Anwendung der Mikroelektronik steht.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen formlosen Antrages erworben.
2. Der Aufnahmeantrag wird den Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich zur Kenntnis gebracht, die eine Einspruchsfrist von 6 Wochen haben. Gehen keine Einsprüche ein, so gilt die Anmeldung als angenommen. Bei Vorliegen von Einsprüchen entscheidet der Vorstand oder auf dessen Vorschlag die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme, die nach Ablauf der Einspruchsfrist unverzüglich erfolgt. Für das Jahr des Beitritts ist ein voller Mitgliedsbeitrag fällig.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tode;
 - b) bei juristischen Personen, Vereinigungen und Gesellschaften sowie gewerblichen Unternehmen mit deren Auflösung oder Konkursöffnung;
 - c) nach schriftlicher Kündigung eines Mitgliedes zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs. Dabei muss die Kündigung mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief beim Geschäftsführer eingegangen sein;
 - d) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied den sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt, den Zwecken der Forschungsgesellschaft entgegenarbeitet oder die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt;
 - e) automatisch, wenn trotz dreimaliger Erinnerungsschreiben und nach schriftlicher Ankündigung des Ausschusses der Jahresbeitrag nicht gezahlt wird.

Satzung

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung der Forschungsgesellschaft zu benutzen und Vorschläge für die Arbeit der Gesellschaft zu machen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Forschungsgesellschaft in der Durchführung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen. Sie stellt insbesondere der Forschungsgesellschaft alle benötigten Informationen zur Verfügung, soweit nicht eigene schutzwürdige Belange entgegenstehen.

Ferner sind sie zur Zahlung von finanziellen Beiträgen verpflichtet, die in einer Beitragsordnung festgelegt sind, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe der Forschungsgesellschaft

Organe der Forschungsgesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Geschäftsführung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden alle 2 Jahre statt, außerordentliche Mitgliederversammlungen jeweils auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 4/10 der Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes, der Beiratsmitglieder und der Rechnungsprüfer
 - b) die Annahme des Geschäftsberichts und der Rechnungslegung
 - c) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - d) die Beschlussfassung über die Etats der kommenden Jahre
 - e) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Entscheidung über den Einspruch gegen einen Ausschluss eines Mitglieds
 - g) die Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Forschungsgesellschaft.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
5. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung.

Satzung

6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter der Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5, maximal 12 Personen und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Vorstandes können Vertreter der angeschlossenen Organisationen, Mitgliedsfirmen, wie aber auch persönliche Mitglieder werden. Sie können aus der Wirtschaft wie aus der Wissenschaft stammen.

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und einen Stellvertreter, wobei der Vorsitzende ein Vertreter der Wirtschaft sein sollte.

2. Der Vorstand leitet die Forschungsgesellschaft und bestimmt die Maßnahmen, die zur Einführung der von der Forschungsgesellschaft verfolgten Zwecke (§2) notwendig sind.
3. Jährlich findet mindestens eine Vorstandssitzung statt.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

5. Der Vorstand führt nach Ablauf der Wahldauer seine Geschäfte bis zur neuen Wahl fort.
6. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat soll nicht mehr als 20 Personen umfassen. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Beirates sollen solche Persönlichkeiten sein, die Kraft ihrer beruflichen Betätigung über ausreichende Erfahrungen in Bezug auf Forschung und Entwicklung im Bereich der Anwendung der Mikroelektronik verfügen.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, wobei der Vorsitzende ein Vertreter der Wirtschaft sein sollte.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, Forschungsvorhaben im Bereich der Anwendung der Mikroelektronik zu formulieren, die Interessen der Forschungsinstitute zu koordinieren, evtl. auch Schwerpunktprogramme zu initiieren. Ferner hat er dem Vorstand Vorschläge für die Durchführung und Finanzierung zu machen.

Satzung

3. Der Beirat kann Ausschüsse einsetzen und deren Aufgabenbereiche festlegen, soweit ihm dies zweckmäßig erscheint.
4. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 10 Niederschriften

Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirats sind Niederschriften anzufertigen, die von dem jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Geschäftsführer

Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der die Geschäfte nach Weisung des Vorstandes und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen hat.

§ 12 Auflösung

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fließt das Vermögen der Forschungsgesellschaft dem Stifterverband für Deutsche Wissenschaft, Essen, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.